

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Gemeindeversammlung

Datum, Zeit:	Freitag, 3. Dezember 2021, 19.30 – 21.40 Uhr
Ort:	Kultur- und Sportzentrum Gries
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
Protokoll:	Gemeindeschreiber Beat Grob
Stimmenzähler:	Egon Hellbach, Weiherweg 18, Volketswil Dimitros Gakidis, Hinterbergstrasse 6, Volketswil
Anwesend:	Stimmberechtigte 98 (0.85 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates zur heutigen Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde unter den speziellen Umständen herzlich willkommen.

Ein wichtiger Punkt ist aufgrund des Corona-Virus das geltende Schutzkonzept für unsere heutige Gemeindeversammlung. Bereits beim Eintritt haben sicher alle die spezielle Führung und Vorgaben bemerkt. Er bittet die Anwesenden, zwischen den einzelnen Stimmbürgern immer einen Stuhl leer zu lassen – ausser Stimmbürger oder Stimmbürgerinnen leben im gleichen Haushalt. Desinfektionsmittel steht beim Ein- und Ausgang zur Verfügung. Bei Bedarf können auch Schutzmasken beim Weibel bezogen werden. Das Mikrophon ist nicht zu berühren (wird nach jedem Redner mit neuem Schutz versehen). Schutzmaske, Zettel und Weisungen etc. sind in den Abfallkorb beim Ausgang zu werfen. Die Abstandsregelung und auch den speziellen Ausgang aus der Halle sind bitte zu beachten. Der Abstand gilt auch für den Gemeinderat, daher können heute nur der Versammlungsleiter bzw. Gemeindepräsident mit den geschäftsvertretenden Gemeinderäten sowie dem Gemeindeschreiber auf der Bühne Platz nehmen. Natürlich sind alle Gemeinderäte anwesend und stehen bei konkreten Fragen zu den Geschäften gerne zur Verfügung.

Infolge der speziellen Situation musste leider auf den Apéro vor und den Restaurantbetrieb nach der Versammlung verzichtet werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Für das Verständnis und natürlich strikte Einhalten der Schutzvorgaben dankt der Versammlungsleiter allen Anwesenden herzlich. Die Gesundheit von uns allen ist wichtig und wertvoll – halten wir uns daher strikt an die Vorschriften des Bundes und Kantons.

Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Im Weiteren heisst er auch den Pressevertreter herzlich willkommen und dankt für die Berichterstattung.

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden.

Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation in den Volketswiler Nachrichten vom 29. Oktober 2021 mit Bekanntgabe der nachstehenden Geschäftsliste:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Budgets der Politischen Gemeinde für das Jahr 2022 und Festsetzen des Steuerfusses.
2. Liegenschaften, Kantonales Durchgangszentrum; Genehmigen der Bauabrechnung für den Neubau des Kantonalen Durchgangszentrums von Fr. 7'723'445.60.
3. Baulinien; Revision der Verkehrsbaulinien Grindelstrasse: Festsetzung.
4. Polizei; Videoüberwachung; Genehmigen der Totalrevision des Reglements Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Der Vorsitzende macht die Anwesenden darauf aufmerksam, dass nach der Behandlung der vier traktandierten Geschäfte eine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Thery Ebert, Volketswil, eingereicht wurde. Die Anfrage betrifft das Littering in Volketswil. Die Beantwortung der Anfrage wird nach der Behandlung aller Traktanden durch den Gemeinderat erfolgen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

1.
GENEHMIGEN DES BUDGETS DER POLITISCHEN GEMEINDE FÜR DAS JAHR
2022 UND FESTSETZEN DES STEUERFUSSES

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

Damit der Steuerfuss weiterhin auf einem attraktiven Niveau beibehalten werden kann, hat der Gemeinderat im Vorfeld des Budgetprozesses Vorgaben erlassen. Mit diesem Instrument wurden die maximal zulässigen Nettoausgaben pro Abteilung festgelegt.

1. Bisherige Finanzentwicklung (2016 – 2020)

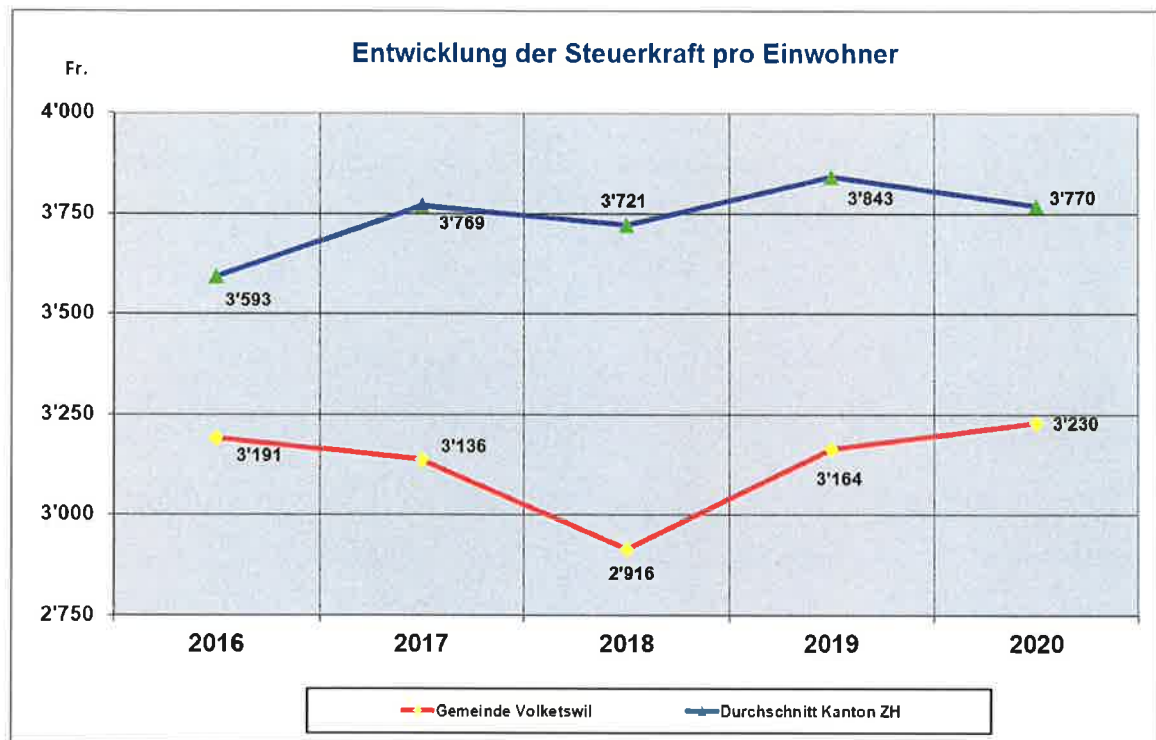
In den letzten beiden Jahren zeigte sich eine deutlich bessere Haushaltsituation als in den Jahren zuvor. Hohe Grundstückgewinnsteuern, Zunahmen bei den ordentlichen Steuern sowie der höhere Ressourcenausgleich (seit 2019 periodengerecht abgegrenzt), trugen massgeblich zur Verbesserung bei. Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) per 1. Januar 2019 haben zudem das Nettovermögen und das Eigenkapital einmalig um 14 Mio. Franken zugenommen.

Für die vergangenen fünf Jahre stand den Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von 60 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 42 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 70 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoveräusserungen im Finanzvermögen von 4 Mio. Franken resultierte ein Haushaltsdefizit von 14 Mio. Franken. Das konsolidierte Nettovermögen beträgt per Ende 2020 15,1 Mio. Franken, davon fallen 5 Mio. Franken auf die Politische Gemeinde. Im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden entspricht dies einem unterdurchschnittlichen Wert für die Substanz. Die Gesamtsteuerbelastung ist in den vergangenen Jahren um 8 Prozentpunkte angestiegen (Steuerfusserhöhungen 2016 und 2018).

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Steuerkraft:



Die Volketswiler Steuerkraft pro Einwohner ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um Fr. 66.00 pro Einwohner gestiegen und betrug Fr. 3'230.00 (Vorjahr Fr. 3'164.00). Diese Zahl ist eine der Grundlagen für die Berechnung des definitiven Finanzausgleichbeitrags für das Jahr 2020. Die Volketswiler Steuerkraft liegt damit erneut markant unter dem kantonalen Durchschnitt von Fr. 3'770.00 (Vorjahr Fr. 3'843.00). Wie die Grafik verdeutlicht, hat sich die Differenz zwischen der Steuerkraft der Gemeinde Volketswil und dem kantonalen Durchschnitt im Jahr 2020 um Fr. 139.00 pro Einwohner verringert.

Finanzausgleich:

Dieser kann neu abgegrenzt werden, was mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) Nr. 97 vom 16. April 2019 beschlossen wurde. Das heisst, es ist derjenige Betrag einzusetzen, den die Gemeinde mutmasslich aufgrund der Steuerkraft 2022 erhalten wird. Neu müssen verschiedene Parameter abgeschätzt werden, daraus erfolgt die Berechnung und das Resultat wird im Budget eingesetzt. Es muss somit die Steuerkraft des Jahres 2022 von Volketswil wie auch das Kantonsmittel der Steuerkraft geschätzt werden; dazu kommen der Steuerfuss 2022 und die erwartete Einwohnerzahl 2022. Eine Abweichung des effektiven Finanzausgleichs aufgrund des Abschlusses 2022, welcher im Jahr 2024 ausbezahlt wird, ist somit vorprogrammiert.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

2. Finanzplan 2021 - 2025

Die Finanzplanung wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege und unter Beizug des externen Finanzberatungsbüros swissplan.ch, Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich, erstellt. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Die gemeinsamen finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates und der Schulpflege lauten wie folgt:

2.1 Ziele

	Messgrösse
Mittelfristiger Haushaltsausgleich a) Finanzierung der Konsumaufwendungen Die Konsumaufwendungen sollen über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Dafür muss im Steuerhaushalt stets ein positiver Cashflow ausgewiesen werden.	<i>Cashflow > 0</i>
b) Ausgleich Erfolgsrechnung Der mittelfristige Ausgleich (§ 92 Gemeindegesetz bzw. § 10 Gemeindeverordnung) wird über acht Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt werden die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre berücksichtigt. Die Bandbreite für das zweckfreie Eigenkapital beträgt minimal 20 Mio. Franken (Untergrenze).	<i>Summe Ergebnis 8 Jahre (3 IST + 5 Plan)</i> <i>Eigenkapital mind. 20 Mio. Franken</i>

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

c) Begrenzung von Substanz und Verschuldung Für das Nettovermögen im Steuerhaushalt wird eine Zielgrösse von 15 Mio. Franken mit einer Bandbreite +/- 25 Mio. Franken festgelegt. Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann die Nettoschuld auf die Maximalgrösse von 10 Mio. Franken ansteigen. Vor der Vornahme von neuen Vorhaben muss aber ein besserer Wert resultieren, damit ein Substanzabbau möglich wird. Wird die Bandbreite während längerer Zeit verlassen, sind Steuerfussanpassungen angezeigt.	<i>Nettovermögen im Steuerhaushalt von 15 Mio. Franken, Bandbreite zwischen - 10 und + 40 Mio. Franken</i>
d) Steuerfuss in der Nähe des kantonalen Mittelwerts Obschon die Steuerkraft von Volketswil unter dem kantonalen Mittel liegt, will die Gemeinde auch steuerlich eine möglichst attraktive Gemeinde sein. Dies ist dank unterdurchschnittlichem Aufwandniveau möglich. Der Steuerfuss soll, unter Beachtung der obengenannten Ziele, möglichst tief angesetzt werden.	<i>Steuerfuss in der Nähe des kant. Mittelwerts</i>

2.2 Zielerreichung Finanzplan

a) Finanzierung der Konsumaufwendungen

Es soll ein positiver Cashflow erreicht werden.

Cashflow	2021	2022	2023	2024	2025
in Tausend Franken					
Polit. Gemeinde ohne Gebühren	3'532	2'258	1'266	959	1'013
Gebührenhaushalte	234	108	61	15	-37
Total Polit. Gemeinde	3'766	2'366	1'327	974	976
Schulgemeinde	-131	-177	2'989	3'479	4'603
GESAMTHAUSHALT	3'635	2'189	4'316	4'453	5'579
Steuerhaushalt	3'401	2'081	4'255	4'438	5'616

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

b) Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Der mittelfristige Ausgleich wird über acht Jahre betrachtet. Die Bandbreite für das zweckfreie Eigenkapital beträgt minimal 20 Mio. Franken (Untergrenze).

Erfolgsrechnung (Ergebnis)	2018	2019	2020	2021	
Polit. Gemeinde	-2'517	7'920	5'758	648	
Erfolgsrechnung (Ergebnis)	2022	2023	2024	2025	Total
Polit. Gemeinde	-607	-1'361	-1'950	-2'034	5'857
Eigenkapital	2021	2022	2023	2024	2025
Polit. Gemeinde	56'209	55'602	54'241	52'291	50'256

c) Begrenzung von Substanz und Verschuldung

Nettovermögen im Steuerhaushalt von 15 Mio. Franken, Bandbreite -10 bis +40 Mio. Franken.

Nettovermögen / Nettoschuld	2021	2022	2023	2024	2025
in Tausend Franken					
Polit. Gemeinde ohne Gebühren	5'054	4'474	907	-2'317	-2'598
Gebührenhaushalte	10'396	8'724	7'405	4'460	2'863
Total Polit. Gemeinde	15'450	13'198	8'312	2'143	265
Schulgemeinde	3'640	-1'706	-3'498	-4'269	-2'066
GESAMTHAUSHALT	19'090	11'492	4'814	-2'126	-1'801
Steuerhaushalt	8'694	2'768	-2'591	-6'586	-4'664

d) Steuerfuss in der Nähe des kantonalen Mittelwerts

Der Gesamtsteuerfuss von Volketswil liegt aktuell bei 103 %. Der kantonale Mittelwert beträgt 99.67 % (2020).

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

e) Entwicklung der Investitionen

Investitionen VV und FV	2021	2022	2023	2024	2025
in Tausend Franken					
Polit. Gemeinde ohne Gebühren	3'446	2'838	4'833	4'183	1'295
Gebührenhaushalte	2'296	1'780	1'380	2'960	1'560
Total Polit. Gemeinde	5'742	4'618	6'213	7'143	2'855
Schulgemeinde	6'340	5'170	4'780	4'250	2'400
GESAMTHAUSHALT	12'082	9'788	10'993	11'393	5'255
Steuerhaushalt	9'786	8'008	9'613	8'433	3'695

Die Investitionsrechnung des Gesamthaushalts (Politische Gemeinde und Schulgemeinde) zeigt Gesamtinvestitionen von 49,5 Mio. Franken in der Planperiode. Davon entfallen 53,7 % auf die Politische Gemeinde und 46,3 % auf die Schulgemeinde.

Zahlreiche noch immer unbestimmte Auswirkungen der Pandemie auf der Aufwand- und Ertragsseite erschweren die Prognosen zum Finanzhaushalt. Diverse Investitionsvorhaben (Schule, Infrastruktur etc.) von total 50 Mio. Franken sind vorgesehen. Gegenüber dem letztjährigen Finanzplan entspricht dies einer deutlichen Verbesserung von 15 Mio. Franken. In der Erfolgsrechnung muss mittelfristig mit jährlichen Defiziten von ca. 1 bis 2 Mio. Franken (bei der Politischen Gemeinde) gerechnet werden. Im konsolidierten Steuerhaushalt resultiert mit einer Selbstfinanzierung von 20 Mio. Franken ein Haushaltsdefizit von 20 Mio. Franken. Die Nettoschuld des Steuerhaushaltes liegt am Ende der Planung bei 5 Mio. Franken, was einer vergleichsweise tiefen Substanz entspricht. Das Zielband kann jedoch eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen wird mit einer stabilen Steuerbelastung gerechnet. Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Wasser längerfristig eine Tarifierhöhung ab. Im Abfall kann hingegen eine Tarifsenkung erwogen werden. Abwasser und Kabelnetz bleiben voraussichtlich stabil.

3. Budget für das Jahr 2022

Steuern

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr:

Im Budget 2021 wurde mit ordentlichen Steuereinnahmen von 18,3 Mio. Franken gerechnet. Eine aktuelle Beurteilung der Steuerentwicklung 2021 durch die Abteilung Finanzen zeigt, dass der Steuerertrag der Politischen Gemeinde (Steuerfuss 38 %) 19,6 Mio. Franken beträgt. Dies sind Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken (7,1 %). Für das Budget 2022 wird mit einem gleichbleibenden Steuerertrag gerechnet und ein Steuerertrag von 19,6 Mio. Franken eingesetzt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Grundstückgewinnsteuern:

Entwicklung Grundstückgewinnsteuern	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
in Mio. Franken	4.7	5.7	5.8	11.8	10.1	5.2	5.4

Der Stand Mitte August 2021 zeigt veranlagte Fälle von 7,7 Mio. Franken bei einem Budget von 5,2 Mio. Franken. Im Budget 2022 sind 5,4 Mio. Franken veranschlagt.

Details Steuern	Rechnung 2019 Fr.	Rechnung 2020 Fr.	Budget 2021 Fr.	Budget 2022 Fr.
Steuerfuss in %	38	38	38	38
Gemeindesteuern Rechnungsjahr	19'133'872	19'786'593	18'316'000	19'646'000
Gemeindesteuern frühere Jahre	2'340'083	2'748'992	1'000'000	1'100'000
Personalsteuern	382'135	393'162	380'000	385'000
Quellensteuern	219'204	179'646	450'000	200'000
Aktive Steuerauscheidungen	1'073'088	1'292'175	830'000	950'000
Passive Steuerauscheidungen	-624'853	-835'303	-440'000	-540'000
Pauschale Steueranrechnung	-36'327	-39'982	-80'000	-75'000
Nach- und Strafsteuern	130'932	45'167	80'000	80'000
Grundstückgewinnsteuern	11'824'519	10'126'051	5'200'000	5'400'000
Hundeabgaben	167'183	164'381	170'000	170'000
Steueraufkommen	34'609'835	33'860'881	25'906'000	27'316'000
Steuerertrag 100 %	50'352'294	52'069'981	48'200'000	51'700'000

Der einfache Staatssteuerertrag (100 %) hat sich in den letzten zwei Jahren in einer Bandbreite von 48,2 – 52,0 Mio. Franken entwickelt.

Erfolgsrechnung

	Budget 2021 38	Budget 2022 38	Abweichung
Steuerfuss in %			
AUFWAND	67'049'000	69'735'200	2'686'200
ERTRAG	66'175'500	69'128'000	2'952'500
- AUFWANDÜBERSCHUSS	873'500	607'200	266'300

Im Budget 2022 wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 607'200.00 gerechnet. Gegenüber dem Budget des Vorjahres stellt dies eine Verbesserung von Fr. 266'300.00 dar.

Das Eigenkapital (ohne Spezialfinanzierungsreserven) dürfte somit Ende 2022 rund

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

50,2 Mio. Franken betragen.

Die Erfolgsrechnung im Budget 2022 zeigt im Vergleich zum Budget 2021 folgende Abweichungen:

Erfolgsrechnung nach Arten	Budget '21	Budget '22	Abweichung
	Fr.	Fr.	Fr.
Aufwand			
Personalaufwand	13'750'300	14'240'600	490'300
Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'860'100	13'956'800	1'096'700
Finanzaufwand	200'100	220'500	20'400
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'190'500	3'095'800	905'300
Transferaufwand	34'982'000	35'119'900	137'900
Einlagen in Spez. Finanzierungen	280'200	107'500	-172'700
Interne Verrechnungen	2'785'800	2'994'100	208'300
Aufwand	67'049'000	69'735'200	2'686'200
Ertrag			
Fiskalertrag	25'906'000	27'316'000	1'410'000
Regalien und Konzessionen	40'000	-	-40'000
Entgelte	10'893'600	10'776'800	-116'800
Finanzertrag	2'900'800	4'845'500	1'944'700
Transferertrag	23'213'900	22'632'700	-581'200
Entnahmen aus Spez. Finanzierungen	435'400	562'900	127'500
Interne Verrechnungen	2'785'800	2'994'100	208'300
Ertrag	66'175'500	69'128'000	2'952'500
Ergebnis Erfolgsrechnung	-873'500	-607'200	266'300

Aufwand, Wesentliche Abweichungen

Personalaufwand:

Der Personalaufwand wurde gemäss GRB Nr. 128 vom 18. Mai 2021 (Budgetrichtlinien) um 0,8 % erhöht (Teuerung 0,3 % und individuelle Lohnerhöhungen 0,5 %). Gesamthaft nimmt die Lohnsumme im Jahr 2022 jedoch um Fr. 490'300.00 zu. Der Hauptgrund liegt in den zusätzlich budgetierten Stellen aufgrund von Organisationsanalysen, unter Beizug einer externen Fachstelle, der Abteilungen Tiefbau und Werke sowie Hochbau. Diese haben gezeigt, dass die anfallenden Aufgaben nicht mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen sind.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Sach- und übriger Betriebsaufwand:

Der Sachaufwand erfährt gesamthaft eine Zunahme von Fr. 1'096'700.00 gegenüber dem Vorjahresbudget. Die Mehraufwendungen setzen sich aus einer Vielzahl von Dienstleistungen, Honoraren für externe Fachexperten, notwendige Anschaffungen im IT-Bereich, Gebäudeunterhalt, Mitgliederbeiträgen, Anschaffungen unter Fr. 50'000.00, die nicht in die Investitionsrechnung gehören und Vielem mehr zusammen.

Finanzaufwand:

Der leicht gestiegene Finanzaufwand betrifft den Gebäudeunterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen (EFH Neuwiesenstrasse 60 beim Friedhof sowie das Parkhotel Wallberg).

Abschreibungen Verwaltungsvermögen:

Die Abschreibungen werden seit der Einführung des neuen Rechnungsmodells (HRM2) 2019 linear nach Nutzungsdauer berechnet. Die Abschreibungen 2022 sind rund 0,9 Mio. Franken höher als im Budget 2021. Sie werden direkt aus der Anlagebuchhaltung berechnet, dazu kommen die Anteile der Abschreibungen aufgrund der Investitionen 2021 und 2022. Im Budget 2022 sind rund eine halbe Million Franken mehr Investitionen geplant als noch im Budget 2021.

Transferaufwand:

Der höhere Transferaufwand von Fr. 137'900.00 ergibt sich hauptsächlich durch die budgetierte Wertberichtigung der Beteiligung an der Vitafutura AG von Fr. 300'000.00. Die Vielzahl an verschiedenen Beiträgen an die entsprechenden Anspruchsgruppen, welche die Abteilung Soziales und Gesellschaft gesetzlich auszurichten hat, sinken gemäss Budget 2022 gesamthaft um Fr. 162'100.00.

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen:

Eine Einlage in die Spezialfinanzierung (Ertragsüberschuss Fr. 106'300.00) ist nur im Bereich Wasserversorgung entstanden. Durch den leicht gestiegenen Aufwand bei der Wasserversorgung wird der Gewinn im Vergleich zum Vorjahresbudget etwas geschmälert.

Interne Verrechnungen:

Die internen Verrechnungen sind rund Fr. 200'000.00 höher als im Budget 2021. Diese Mehrkosten sind auf die zahlreichen IT-Projekte und -Anpassungen zurück zu führen. Die IT-Kosten werden auf die Abteilungskostenstellen verteilt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Ertrag, Wesentliche Abweichungen

Fiskalertrag:

Steuerertrag oben bereits detailliert aufgezeigt.

Regalien und Konzessionen:

Unter Regalien und Konzessionen fällt die Teilgewinnabschöpfung zu Gunsten des Steuerhaushalts des Eigenwirtschaftsbetrieb Kabel-TV. Für das Jahr 2022 ist kein Ertragsüberschuss geplant. Eine Gewinnabschöpfung entfällt somit.

Entgelte:

Die Entgelte wurden im Budget 2022 gesamthaft mit rund 1,1 % (Fr. 116'800.00) tiefer als im Vorjahr eingesetzt. Bei der Budgetierung von Gebühren für Amtshandlungen sowie Benützungsgebühren und Dienstleistungen wurde von einem leichten Rückgang im nächsten Jahr ausgegangen.

Finanzertrag:

Der Finanzertrag zeigt einen Mehrertrag gegenüber dem Budget 2021 von Fr. 1'944'700.00. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Buchgewinn von Fr. 1'930'000.00, welcher durch einen Grundstückverkauf an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) entsteht.

Transferertrag:

Der Transferertrag des Budgets 2022 sinkt gegenüber dem Vorjahr um Fr. 581'200.00. Dies hängt unter anderem mit der eingangs erwähnten Veränderung (Rückgang) beim Bruttofinanzausgleich von Fr. 1'741'000.00 zusammen. Der Bruttofinanzausgleich ist die Gesamtsumme, welche anschliessend auf die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde aufgeteilt wird. Im Gegenzug erhält die Gemeinde höhere Staatsbeiträge für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV sowie für Beihilfen und Zuschüsse von Fr. 1'100'900.00. Im Jahr 2021 betrugen die Staatsbeiträge 50 % der Ausgaben für Ergänzungsleistungen, neu werden 70 % durch den Kanton Zürich vergütet.

Entnahmen aus Spezialfinanzierungen:

Die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen sind im Budget 2022 um Fr. 127'500.00 höher als im Vorjahr. Durch die Einführung des eigenen Finanzhaushalts nach HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell 2) des Zweckverbands ARA Bachwis (Kläranlage Fällanden) entstehen Mehrkosten, welche zu einem höheren Aufwandüberschuss bei der Abwasserentsorgung führen. Neu sind auch die Abschreibungen der Investitionen mit zu finanzieren. Die Entnahme (Aufwandüberschuss) beträgt gesamthaft Fr. 486'500.00. Ein leichter Anstieg der Personalkosten und etwas mehr Unterhalt führen gesamthaft zu ei-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

ner Steigerung von Fr. 88'200.00. Weiter entsteht beim Kabelnetz ein Aufwandüberschuss von knapp Fr. 40'000.00. Dieser ergibt sich aus etwas tiefer budgetierten Erträgen.

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen	Budget 2022	Budget 2021
	Fr.	Fr.
Ausgaben	7'108'000	6'505'000
Einnahmen	2'490'000	2'375'000
Nettoinvestitionen	4'618'000	4'130'000

Das Nettoinvestitionsvolumen des Verwaltungsvermögens im Jahr 2022 ist rund 0,5 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Trotzdem enthält das Budget 2022 nur die notwendigsten Investitionen. Die Gesamtnettoinvestitionen pro Einwohner betragen rund Fr. 241.00 (Vorjahr: Fr. 220.00).

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in Tausend Franken	Budget 2022	Budget 2021	Verän- derungen
Tiefbauten			
Strassen	1'780	1'590	190
Öffentl. Verkehr	-50	-150	100
Kanalisationen	-420	-190	-230
Kabelnetz	120	120	0
Wasserwerk	1'730	1'930	-200
Griespark, Anpassung behindertengerechte Gehwege	240	120	120
Griespark, Sanierung Kunstrasenfelder		20	-20
Total	3'400	3'440	-40
Hochbauten			
Energetische Gesamtoptimierung	40		40
Gemeindehaus, Treppenhäuser		55	-55
Griespark, Sanierung Brückendeck Weiher	150		150
Kuspo, Ersatz Lüftungssteuerung	150		150
Kuspo, Umrüsten Hallenlicht auf LED		90	-90
Schiessanlage Talmatt Hegnau, Kugelfangsanierung	65		65
Total	405	145	260
Mobiliar			
EDV, Projekt Züri-Central	38		38
Ersatz Hauswart- /Pikettfahrzeug	60		60
Griespark, Ersatz Spielgeräte	150		150
Feuerwehr, Verkehrsgruppenfahrzeug		45	-45
Feuerwehr, Mannschaftstransportfahrzeug	38		38
Friedhof, Ersatz Ölheizung	20		20
Gemeindepolizei, Ersatz Polizeifahrzeug	72		72
Kabel-TV, Modernisierung (Geräte)	200	150	50
Kabel-TV, Ausbau Nodes/Zellsplitt	150	100	50
Total	728	295	433
Raumordnung			
Raumplanung / Revision Ortsplanung	180	150	30
Gesamtverkehrskonzept / Verkehrsrichtpläne	100	100	0
Darlehen			
Rückzahlung Darlehen Spital Uster	-195		-195
Total Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'618	4'130	488

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Investitionsrechnung Finanzvermögen in Tausend Franken	Budget 2022	Budget 2021	Verän- derungen
EFH Neuwiesenstrasse, Flachdachsanieierung		50	- 50
Total Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	50	-50

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 4,6 Mio. Franken setzen sich zusammen aus 2,8 Mio. Franken (61,5 %) Investitionen zu Lasten des Steuerhaushalts und 1,8 Mio. Franken (38,5 %) betreffen Investitionen der gebührenfinanzierten Betriebe, den sogenannten Spezialfinanzierungen.

Sämtliche Investitionen können voraussichtlich wiederum vollständig aus vorhandenen flüssigen Mitteln finanziert werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

1.
GENEHMIGEN DES BUDGETS DER POLITISCHEN GEMEINDE FÜR DAS JAHR
2022 UND FESTSETZEN DES STEUERFUSSES

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2022 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird unverändert auf 38 % festgesetzt.
3. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütüwisstrasse 15, Zimikon, 8604 Volketswil
 - Steueramt
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung/A

FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 10.12.2021 / Hj

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto vertritt als Finanzvorstand das Geschäft. Er erläutert in kurzen Zügen das Budget 2022. Insbesondere zeigt er den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Erfolgsrechnung 2022, die Gesamtsteuereinkommen 2016 – 2022, die Entwicklung der Steuerkraft sowie des Finanzausgleiches, die Investitionsrechnung und das Nettovermögen auf.

Petra Klaus, Präsidentin RPK, hält fest, dass die Gemeinde im Budget 2022 einen ausserordentlichen Ertrag berücksichtigt hat. Der Horizont bzw. die finanzielle Entwicklung interessiert die RPK. Eine stabile Finanzlage der Gemeinde ist wichtig. Die Beteiligung VitaFutura AG macht der RPK Sorge. Die RPK empfiehlt die Annahme des Budgets mit gleichbleibendem Steuerfuss.

Der Vorsitzende informiert, dass das Gesundheitszentrum in der momentanen Lage Mühe mit der Vollbesetzung hat. Der Gemeinderat hofft, dass nach Vollendung des Neubaus die Nachfrage wieder grösser ist.

David Fischer stellt den Antrag auf eine Steuerfusssenkung. Er erwartet dass das Sparpotential voll ausgeschöpft wird. Es gibt diverse Ansätze bei den Ausgaben, um das Sparpotential auszuschöpfen. Auf der Seite des Ertrages sind neue Einnahmen ersichtlich. Dem Budget stimmt er zu. Der Antrag lautet auf eine Steuerfusssenkung von 2 % bzw. von 38 % auf 36 % zu reduzieren.

Marcel Egloff erinnert an die Situation ohne die ausserordentlichen Einnahme (Verkauf Grundstück). Auf die Gemeinde kommen in den nächsten Jahren grosse Ausgaben zu. Eine Senkung bringt keinen Erfolg. Der heutige Steuerfuss von 38 % soll beibehalten werden.

Luzia Isaka fragt, weshalb im Altersheim im letzten Jahr 15 Pensionärinnen und Pensionäre gestorben sind?

Der Vorsitzende hält fest, dass die Frage nichts mit dem Budget zu tun hat. Die VitaFutura AG hat diesbezüglich auch genügend informiert.

Yevgenjya Frei findet eine Steuersenkung nicht zweckmässig und lehnt diese ab. Das Budget ist mit dem gleichbleibenden Steuerfuss von 38 % zu genehmigen.

Heinz Brüngger nervt sich über die Sanierung des Feldhofkreises und die geplante Fassade des Neubaus Gesundheitszentrum. In ein paar Jahren stehen deren Sanierungen an. Er hat die Steuerentwicklung der letzten Jahre beobachtet. Weniger Einnahmen ver-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

ursachen weniger Ausgaben. Er rechnet mit erhöhten Grundsteuerneinnahmen wie jedes Jahr. Er befürwortet die beantragte Steuersenkung von 2 %.

Alfons Solèr versteht den Antrag der Steuerfuss senkung nicht. Ein solcher Antrag müsste auch mit konkreten Budgeteinsparungen begleitet sein. Er lehnt den Antrag ab.

Der Vorsitzende hält fest, dass die VitaFutura AG ein eigenes Unternehmen ist. Die Gemeinde zahlt nur die gesetzlichen Beiträge pro Pensionärin bzw. Pensionär. Das Budget der Gemeinde ist nicht ausgeglichen. Ohne die a.o. Einnahme müsste ein Aufwandüberschuss von 2.5 Mio. Franken ausgewiesen werden. Die Investitionen sind bereits heute auf ein absolutes Minimum reduziert. Die Gemeinde muss auch in die Zukunft investieren, um attraktiv zu bleiben. Der Wegzug einer der finanzstärksten jurist. Person (nach Zürich) zeigt, dass der Steuerfuss für solche Entscheide keine grosse Rolle spielt. Die Gemeinde hat diverse Aufgaben, welche die Mitarbeitenden effizient erledigen müssen. Die Stellenplanerweiterungen erfolgten nur aufgrund eingehender Analysen. Er erinnert, dass eine Steuerfuss senkung in der heutigen Zeit unverantwortlich ist und zieht auch eine Reduktion des kantonalen Finanzausgleichs mit sich. Die Positionierung des Gemeinderates hat sieben Massnahmen hervorgebracht, welche er kurz erläutert. Zudem laufen verschieden Projekte wie z.B. Gesamtverkehrskonzept, Altersleitbild usw.

Beni Fischer orientiert, dass eine Steuerfuss senkung absolut möglich ist. Er will dem Gemeinderat nicht vorschreiben, wo gespart werden soll. Der Gemeinderat soll sich selber Gedanken machen. Der Kantonsrat schnürt momentan auch eine Pauschalkürzung von 1 %. Die a.o. Erträge sind seit Jahren immer geflossen (wie z.B. Grundstückgewinnsteuern). Ein attraktiver Steuerfuss ist ein Wettbewerbsvorteil und ein Puzzelteil unter vielen. Der Kanton liefert einen erhöhten Beitrag an Zusatzleistungen den Gemeinden ab. Es zeigt sich, dass mehr Einnahmen mehr Ausgaben mit sich bringen. Er befürwortet die 2 % Steuersenkung und ist überzeugt, dass dies verkraftbar ist.

Der Vorsitzende erinnert, dass der Vergleich Kanton und Gemeinde nicht ganz realistisch ist. Der Beitrag an den öffentlichen Verkehr steigt infolge der momentanen Corona-Pandemie massiv. Die Ausgaben sind bereits jetzt sehr knapp budgetiert. Der Gemeinderat hat diverse Sparmassnahmen umgesetzt.

Barbara Bussmann findet den Antrag auf Steuersenkung ohne Angaben des Verzichtes nicht seriös. Sie erwartet konkrete Sparvorschläge. Sie lehnt die Senkung ab.

Alfons Solèr erinnert, dass der Gemeinderat ein pfannenfertiges Budget vorlegt. Der Gemeinderat hat seine Hausaufgabe gemacht. Der Antragsteller soll mögliche Kürzungen klar nennen. Alles andere ist nicht abstimmungswürdig.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Urs Diriwächter findet keine Sparanstrengungen im Budget. Die Mehreinnahmen werden sofort durch Mehrausgaben abgebaut. Die Steuersenkung ist daher verkräftbar.

Andi Locher blickt auf die Budgetdiskussion in der Schulgemeindeversammlung vor einem Jahr zurück (Musikschule, Lehrmittel usw.). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen über konkrete Kürzungen oder Sparmassnahmen diskutieren können. Da dies nicht möglich ist, lehnt er die Steuerfussenkung ab.

Thomas Brunner findet, dass der Souverän über den Steuerfuss entscheiden kann und soll. Somit ist der Antrag auch ohne konkrete Budgeteinsparungsmassnahmen rechters. Es ist ein schweizerisches Privileg über die eigenen Steuern zu bestimmen. Er stellt kein grosses Defizit im Budget fest. Die RPK hat seit Jahren auf ein haushälterisches Handeln hingewiesen. Die Senkung erzeugt Druck auf Sparmassnahmen. Er findet die heutige Situation richtig und rät, mit der Steuerfussenkung zu warten.

Richard Koller pflichtet der Souveränität der heutigen Versammlung zu. Das vorgelegte Budget ist soweit ausgewogen. Vor Jahren wurde bereits über den Steuerfuss eingehend diskutiert. Eine Erhöhung des Steuerfusses wäre genau gleich zu argumentieren wie die vorliegende Steuersenkung. Er sieht momentan die Steuerfussenkung nicht ein.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen des Budgets 2022 wird ohne Gegenstimme angenommen.

Wer stimmt dem Änderungsantrag Fischer (Steuerfuss um 2 %) zu reduzieren zu? 19 Ja-Stimmen.

Wer stimmt dem Antrag des Gemeinderats (Beibehaltung des Steuerfusses bei 38 %) zu? 79 Ja-Stimmen.

Somit ist der Änderungsantrag von David Fischer unterlegen und die Schlussabstimmung erfolgt über den Steuerfuss von 38 % (Antrag Gemeinderat).

Bei der Schlussabstimmung wird der Antrag des Gemeinderates Beibehaltung des Steuerfusses bei 38 % mit 81-Ja zu 10-Nein-Stimmen angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Es verlassen drei Stimmberechtigte die Versammlung. Neu sind noch 95 Stimmberechtigte anwesend.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

2.

LIEGENSCHAFTEN, KANTONALES DURCHGANGSZENTRUM

Genehmigen der Bauabrechnung für den Neubau des Kantonalen Durchgangszentrums von Fr. 7'723'445.60

Referent: Gemeinderat Michael De Vita-Läubli, Liegenschaftenvorstand

BERICHT

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 299 vom 4. Dezember 2018 hat der Gemeinderat den Gesamtbaukredit von Fr. 7'488'000.00 für die Realisierung des Projektes „Kantonales Durchgangszentrum“ zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 15. März 2019 verabschiedet. An der Versammlung selber wurden keine Änderungen der Kreditvorlage beschlossen.

An der kommunalen Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 bewilligte der Souverän den Gesamtbaukredit von Fr. 7'488'000.00 für die Realisierung des Projektes „Kantonales Durchgangszentrum“.

Meilensteine

31. Dezember 2019	Mietvertrag (seit 1999) des Durchgangszentrums an der Kindhauserstrasse wird gekündigt. Kantonales Sozialamt Zürich benötigt einen Ersatzstandort.
2. Mai 2018	Kreditbewilligung für Machbarkeitsstudie.
5. Juni 2018	Erste Absichtserklärung (Letter of Intent), geeignetes Grundstück Kat.-Nr. 7905 (Tolacker).
18. September 2018	Kreditbewilligung für nächste Projektphase.
10. Dezember 2018	Vereinbarung zwischen Kantonaler Sicherheitsdirektion und Politischer Gemeinde betreffend Teilprojektphase bis Baufreigabe, Unterzeichnung im Zürcher Rathaus.
19. Mai 2019	Der Gesamtbaukredit von Fr. 7'488'000.00 wird an der Urnenabstimmung vom Souverän angenommen.
12. September 2019	Unterzeichnung Mietvertrag mit dem Kantonalen Sozialamt der Sicherheitsdirektion.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

28. November 2019	Unterzeichnung TU-Vertrag mit schaerholzbau ag, Albüron.
Dezember 2019	Start Baustelleninstallation
30. Januar 2020	Spatenstich
14. Juli 2020	Übergabe Gebäude von Totalunternehmer an Bauherrschaft zwei Wochen vor Werkvertragstermin, anschliessend Übergabe von Bauherrschaft an Mieter.
15. August 2020	Eröffnung und Betriebsaufnahme des Kantonalen Durchgangszentrums (Corona bedingt leider ohne „Tag der offenen Tür“ für die Bevölkerung).

Baubegleitung

Der Bau des neuen Kantonalen Durchgangszentrums wurde durch eine Baukommission von elf Mitgliedern unter der Leitung von Michael De Vita-Läubli, Liegenschaftenvorstand, begleitet und geführt.

Für die operativen Arbeiten wurde ein Projektteam mit sieben Mitgliedern unter der Gesamtprojektleitung von Uwe Betz-Moser, Abteilungsleiter Liegenschaften, eingesetzt.

Planung Architektur, Totalunternehmung, Projektbegleitung

Planung Architektur:	in situ AG, Zürich
Totalunternehmung, Ausführung:	schaerholzbau ag, Albüron
Projektmanagement, Bauadministration:	Cockpit Projektmanagement AG, Zürich

Qualitätssicherung Bauherr

Architektur, Bau:	in situ AG, Zürich
Controlling TU Foundation, Tragkonstruktion:	Jäger Partner AG, Zürich
Elektroplanung:	R+B engineering AG, Zürich
Energie-, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärplanung:	Olos AG, Baar

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Bauberechnung

Die Bauberechnung des Kantonalen Durchgangszentrums schliesst wie folgt ab:

BKP	Inhalt	Kosten in Fr.	Effektive Kosten in Fr.	Abweichung in Fr.
-	Grundstück (exkl. Landkosten)	-	-	
1.0	Vorbereitungsarbeiten (inkl. Pfahlfundationen)	175'000.00	7'765.30	-167'234.70
	Aufnahmen, Provisorien, Baustelleninstallation	65'000.00		
101.2	Schadstoffuntersuchung		1'686.60	
102.0	Baugrunduntersuchung		1'575.10	
161.0	Anpassung an best. Strassen		4'503.60	
152 bis 159	Werkleitungen	40'000.00	-	
171.0	Pfahlfundationen	70'000.00	-	
2.0	Gebäude (exkl. Honorare)	5'435'000.00	6'973'035.65	1'538'035.65
211 / 214	Baumeister / Holzelementbau	3'762'000.00	6'981'369.90	
	TU Schlussabrechnung		7'004'917.00	
	KSA Projekt-Bestellungsänderung		-23'547.10	
23.0	Elektroanlagen	470'000.00	-	
231.5	Pronovo Rückvergütung PV		-15'033.95	
235.8	Sicherheitsanlagen, Videokameras		6'699.70	
24.0	Heizung / Lüftung	560'500.00	-	
25.0	Sanitäranlagen inkl. Apparate	642'500.00	-	
29.1	TU Zuschlag (10 % BKP 1/2/4)	573'000.00	-	-573'000.00
29.2	Honorare	265'000.00	329'938.40	64'938.40
291.0	Architekt	150'000.00	149'703.50	
	Architekt Machbarkeitsstudie		24'727.35	
292.0	Bauingenieur	25'000.00	7'098.95	
293.0	Elektrofachplaner	40'000.00	26'440.35	
294/5	Haustechnikfachplaner	50'000.00	61'281.30	
296.0	Spezialisten Planungsteam		39'582.50	
	Spezialisten Bauherrschaft		7'999.30	
297.0	Geologe		13'105.15	
299.0	Eigenleistungen Gemeinde	Bauherrenkonto		
3.0	Betriebseinrichtungen (durch Kanton)	-	-	-
4.0	Umgebung	125'000.00	-	-125'000.00
5.0	Baunebenkosten (inkl. Anschlussgebühren)	294'000.00	245'162.95	-48'837.05
511.0	Bewilligungsgebühren, Kopien, etc.	113'000.00	35'554.05	
511.0	Bewilligungsgebühren Gemeinde		20'400.00	
524.0	Vervielfältigungen Plankopien		5'219.60	
529.0	Übriges Visualisierungen		2'200.00	
551.0	Sitzungsgelder BK		2'148.50	
568.0	Baureklame		150.00	
596.0	Gemeindegeometer		5'435.95	
512.0	Anschlussgebühren Wasser, Kanalisation	152'000.00	169'822.25	
	Wasseranschlussgebühr		102'272.80	
	Abwasseranschlussgebühr		67'549.45	
512.0	Netzkostenbeitrag EKZ	29'000.00	33'175.55	
	Übrige Baunebenkosten			
514.0	Bauwasser		6'611.10	
6.0	Reserve (5 %)	Bauherrenkonto	-	-
9.0	Ausstattung	100'000.00	1'158.85	-98'841.15
949.0	Beschriftung Treppenhäuser		1'158.85	
Erstellungskosten BKP 0 – 9 (inkl. M WSt, exkl. Land)		6'967'000.00	7'557'061.15	590'061.15

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Kredit / Abrechnung

BKP	Kostenschätzung Bauherrenleistungen:	Kosten in Fr.	Effektive Kosten in Fr.	Abweichung in Fr.
-	Total Bauherrenkonto			
	Direkt beauftragte Dritte für Qualitätssicherung	60'000.00	60'399.35	399.35
293.01	Elektrofachplaner Qualitätssicherung		10'770.00	
291.1	Architekt Ausführungskontrolle		45'396.75	
	Architekt, Planung Signaletik		4'232.60	
	Bauherrenvertreter, Bauadministration	40'000.00	40'000.00	-
291.1	Projektsteuerung		40'000.00	
567.0	Rechtliche Begleitung	30'000.00	53'676.10	23'676.10
531.0	Bauherrenversicherung	10'000.00	6'693.10	-3'306.90
566.0	Verschiedenes, Anlässe	35'000.00	5'605.90	-29'394.10
	Reserveposition (Verantwortung Baukommission)	346'000.00		-346'000.00
	Rundungsdifferenz		10.00	-10.00
	Total Bauherrenleistungen inkl. 7.7 % MWSt	521'000.00	166'384.45	-354'615.55
	Erstellungskosten	6'967'000.00	7'557'061.15	590'061.15
	Total Bauprojektkredit inkl. 7.7 % MWSt	7'488'000.00	7'723'445.60	235'445.60

Die Bauabrechnung präsentiert sich zusammengefasst wie folgt:

Bewilligter Kredit (inkl. MWSt) (Urne 19.05.2019) Fr. 7'488'000.00

Total Abrechnung (inkl. MWSt) Fr. 7'723'445.60

Kreditüberschreitung (+ 3.05 %) Fr. 235'445.60

Es wurde keine Teuerung berücksichtigt, da während der kurzen Bauzeit, die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise leicht negativ (-0.49 %) war.

Begründung für Kreditüberschreitung:

Nach Bereinigung aller eingegangenen Offerten stand bereits bei der Auftragserteilung fest, dass die im KV geschätzten Baukosten für die Erstellung sehr knapp werden.

Im Verlauf des Projektes entstanden weitere Mehrkosten aus folgenden Gründen:

- Erhöhte feuerpolizeiliche Auflagen (Brandschutz), z.B. Beherbergung Typ B, „Typ Durchgangszentrum“ war kein Regelfall, die Massnahmen mussten verhandelt werden
- Corona-Pandemie Auflagen
- Produktewechsel in Folge Lieferschwierigkeiten

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Aus zeitlichen Gründen war es nicht möglich einen Zusatzkredit einzuholen, da dies zu mindestens vier bis acht Wochen Projektverzögerung geführt hätte (vertraglicher Mietbeginn August 2020).

Abweichungen Mehr-/ Minderkosten nach BKP-Positionen

Nachfolgende Darstellung zeigt die wichtigsten Hauptposten der Mehr- / Minderleistungen auf:

BKP	Beschreibung	Betrag inkl. MWSt in Fr.	Erklärung
1	Vorbereitungsarbeiten	- 167'234.70	Werkleitungen und Fundamente wurden durch den TU erstellt und im BKP 214 abgerechnet.
211/214	TU Werkvertrag Gebäude	1'538'035.65	Leistungen aus dem BKP 1 Vorbereitungsarbeiten, dem BKP 5 Baunebenkosten sowie dem BKP 9 Ausstattung wurden durch den TU übernommen (Umbuchung). Die TU-Submission brachte kein Angebot innerhalb des KV's hervor. Der Auftrag musste höher vergeben werden.
29.2	Honorare	64'938.40	Vorgängig zur TU-Submission musste zusätzlich eine Raumplanung zur Umzonung sowie eine Machbarkeitsstudie beauftragt werden.
4	Umgebung	- 125'000.00	Teilleistungen wurden durch den TU erbracht (Umbuchung in BKP 214).
5	Baunebenkosten	- 53'235.65	Teilleistungen wurden durch den TU erbracht (Umbuchung in BKP 214).
9	Ausstattung	- 98'841.15	Die Leistung wurde zur Hauptsache durch den TU erbracht (Umbuchung in BKP 214).

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Mietdauer und Mieteinnahmen pro Jahr

In der Weisung zur Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 wurden die Mieteinnahmen mit maximal Fr. 402'000.00 (Mietzins plus Annahme, dass ein Baurechtszins vereinbart wird) prognostiziert.

Der definitiv abgeschlossene Mietvertrag mit dem Kanton Zürich, vertreten durch die Sicherheitsdirektion, Kantonales Sozialamt, wurde vom Gemeinderat mit Mietbeginn per 15. August 2020, mit Nettojahresmietzinseinnahmen über Fr. 361'800.00 und mit einer festen Vertragsdauer über 15 Jahre abgeschlossen. Der Mieter hat ein einmaliges Optionsrecht für eine Verlängerung um weitere zehn Jahre. Während der ersten fixen Vertragsdauer erfolgt keine Anpassung des Mietzinses. Vorbehalten bleibt das Recht des Vermieters zur Neufestsetzung des Nettojahresmietzinses für die Optionsdauer, sofern der am 2. März 2034 geltende Referenzzinssatz 2 % oder mehr beträgt.

Fazit – ein gelungener Bau

Der Neubau des Kantonalen Durchgangszentrums entstand in einer Rekordzeit. Neben dem geplanten, straffen Zeitplan beeinflusste ab März 2020 die Corona Pandemie auch die Baustellenabläufe. Gewisse Materialien konnten gar nicht mehr oder nicht mehr termingerecht geliefert werden und es musste umdisponiert werden. Auf der Baustelle musste wegen den Abstandsregeln in speziellen Teams gearbeitet werden. Trotz diesen schwierigen Bedingungen vergingen vom Spatenstich Ende Januar 2020 bis zur Eröffnung des Zentrums im August 2020 nur knapp sieben Monate.

Seit anfangs September 2020 können nun bis zu 134 asylsuchende Personen in der zweiten Phase ihres Aufenthaltes in der Schweiz in der neuen Unterkunft an der Tola-ckerstrasse untergebracht werden.

Es können nachfolgende Rückmeldungen und Erfahrungsberichte gemacht werden:

- Wenige Mängel bei der Abnahme und wenige betriebliche Optimierungen nötig gewesen
- Gelungener Bau und die Bewohner/innen und die Betreuung vor Ort sind sehr zufrieden
- Gute Privatsphäre für Bewohner/innen in Schlafräumen
- Ausreichende Gemeinschaftsräume und Räume für Schule, Beschäftigung etc.
- Gelungener Innenhof (sowohl das Unter- als auch das Obergeschoss werden häufig genutzt)
- Gerade in der warmen Jahreszeit sind die Bewohner/innen häufig und gerne draussen
- Spielplatz und Garten werden sehr geschätzt

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

ANTRAG

Die Baukommission hat die vorliegende Bauabrechnung am 22. Juni 2021 und der Gemeinderat am 7. September 2021 geprüft und verabschiedet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

2.

LIEGENSCHAFTEN, KANTONALES DURCHGANGSZENTRUM

Genehmigen der Bauabrechnung für den Neubau des Kantonalen Durchgangszentrums von Fr. 7'723'445.60

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Bauabrechnung für die Erstellung des neuen Kantonalen Durchgangszentrums von Fr. 7'723'445.60 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Kantonales Sozialamt, Andrea Lübberstedt, Amtschefin Kantonales Sozialamt, Schaffhauserstrasse 78, 8090 Zürich
 - Baubüro in situ AG, Pascal Anghern, Hohlstrasse 400, 8048 Zürich (per E-Mail)
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Abteilung Finanzen
 - Techn. Liegenschaftenverwaltung
 - Abteilung Liegenschaften / A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Gemeinderat Michael De Vita-Läubli als Liegenschaftenvorstand vertritt das Geschäft. Er erläutert die Geschichte des Baus und zeigt die Bauabrechnung für den Neubau des Kantonalen Durchgangszentrums im Detail auf. Die Mehrkosten bzw. Kreditüberschreitung von 3.05 % begründet er. Zudem zeigt er ein paar Fotoimpressionen des neuen Durchgangszentrums der Versammlung.

Petra Klaus, Präsidentin RPK, empfiehlt die Bauabrechnung zu genehmigen. Sie bemerkt, dass die Unterlagen speditiv und sauber vorgelegt wurden.

David Fischer hat die Kreditüberschreitung genau kontrolliert. Verschiedene Posten sind variabel. Die Abrechnung zeigt, dass Sparpotential vorhanden gewesen wäre. Die Abrechnung soll aber trotzdem abgenommen werden.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates bezüglich der Bauabrechnung für den Neubau des Kantonalen Durchgangszentrums von Fr. 7'723'445.60 wird ohne Gegenstimme angenommen.

Es verlassen zwei Stimmberechtigte die Versammlung. Neu sind noch 93 Stimmberechtigte anwesend.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

3.

BAULINIEN

Revision der Verkehrsbaulinien Grindelstrasse: Festsetzung

Referentin: Gemeinderätin Karin Ayar, Tiefbau- und Werkvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 3076 genehmigte der Regierungsrat am 28. August 1958 den Quartierplan Nr. 1 „Dammboden“ und setzte unter anderem die darin enthaltenen Verkehrsbaulinien fest. Diese Verkehrsbaulinien sind formal bis heute gültig.

Die bauliche Entwicklung des Gebietes Dammboden setzte in den Folgejahren ein. Ein Vergleich der Quartierplanfestsetzung von 1958 mit der tatsächlichen Lage der Erschliessungsstrassen zeigt grosse Diskrepanzen. So wurden im Quartierplan festgesetzte Erschliessungsstrassen teilweise gar nicht gebaut oder lagemässig um mehrere Meter verschoben. Es kann heute nicht mehr nachvollzogen werden, was der Grund für diese Abweichungen ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Quartierplan Dammboden für mehrere Jahrzehnte in Vergessenheit geriet. Erst mit der systematischen Aufarbeitung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB in den letzten Jahren gerieten die nach wie vor gültigen Baulinien wieder in den Fokus.

Im Rahmen der baurechtlichen Bewilligungen von sehr vielen Bauten im Dammboden-Quartier wurden die festgesetzten Baulinien nicht berücksichtigt. Die Gebäude halten hingegen weitestgehend den ordentlichen Strassenabstand von 6.0 m gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein.

Die Grundeigentümerschaft der Grundstücke Kat.-Nr. 7989, 3322, 2785, 2786 und 2564 an der Grindelstrasse plant eine Neubebauung ihrer Grundstücke. Die rechtskräftigen Baulinien liegen in diesem Bereich rund 11-13 m neben der tatsächlich gebauten Grindelstrasse und führen mitten durch bestehende Gebäude. Die erwähnte Eigentümer-schaft beantragte mit Schreiben vom 16. Februar 2021 die Überprüfung der Baulinien entlang der Grindelstrasse.

2. Zweck der Baulinienrevision

Grundsätzlich wird mit Verkehrsbaulinien der Raum für den Bau oder Ausbau von Strassen freigehalten. Die Grindelstrasse ist ausreichend dimensioniert und das Gebiet entlang der Grindelstrasse ist überbaut und gilt als erschlossen. Die heutigen Verkehrsbaulinien dienen nicht dazu einen späteren Ausbau der Strasse zu sichern. Sie stellen somit nur noch ein nicht mehr gerechtfertigtes Bauhindernis dar und sind in der Folge nicht mehr zweckmässig.

Mit der vorliegenden Baulinienrevision werden die Verkehrsbaulinien angepasst, damit wieder eine zweckmässige Bebauung der Grundstücke entlang der Grindelstrasse erfolgen kann. Da kein Ausbaubedarf der Grindelstrasse angezeigt ist und die bestehenden Gebäude den Strassenabstand von 6 m weitestgehend respektieren, sollen die Verkehrsbaulinien an der Grindelstrasse ersatzlos aufgehoben werden.

3. Technische Erläuterungen

Die von der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, erarbeitete Revisionsvorlage umfasst die folgenden Akten:

- Situationsplan 1:500: Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, Abschnitt Dammbodenstrasse bis Buchenweg, vom 16. Juli 2021
- Erläuterungsbericht: Revision Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, vom 16. Juli 2021

Es sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Die Verkehrsbaulinien entlang der Grindelstrasse werden im Abschnitt Dammbodenstrasse bis Buchenweg ersatzlos aufgehoben.
- Die Verkehrsbaulinie entlang der Dammbodenstrasse wird auf den Grundstücken Kat.-Nr. 3322, 7989 und 3320 ersatzlos aufgehoben.
- Die Verkehrsbaulinie entlang der Dammbodenstrasse wird auf den Grundstücken Kat.-Nr. 4472 und 3318 bis 6 m hinter der Strassenparzelle Kat.-Nr. 4472 in Abstimmung mit dem neu geltenden Strassenabstand ersatzlos aufgehoben.
- Im Bereich der aufgehobenen Verkehrsbaulinien gilt neu der Strassenabstand gemäss § 265 PBG von 6 m.

4. Verfahren

Die heutigen Baulinien sind im Quartierplan Nr. 1 „Dammboden“ von 1958 festgesetzt worden. Eine Anpassung der Baulinien müsste aus formaler Sicht gemäss Rechtsprechung im Rahmen einer Teilrevision des Quartierplans erfolgen. Der Quartierplanperimeter umfasst jedoch einen Grossteil des Quartiers Dammboden. Eine Teilrevision des Quartierplans beträfe alle Grundeigentümer im Perimeter, sodass der Aufwand für diese untergeordnete Anpassung unverhältnismässig ist. Eine Quartierplanrevision würde hohe Kosten verursachen und Jahre dauern.

Vor dem Hintergrund, dass das Gebiet entlang der Grindelstrasse überbaut und erschlossen ist und die Baulinien keine erkennbare Funktion mehr erfüllen, ist die vorliegende Revision als untergeordnet zu betrachten. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird diese Vorlage im Sinne einer blossen Bereinigung nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG abgewickelt.

Für die Festsetzung von Baulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig. Diese kommunalen Festsetzungen werden durch die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, genehmigt. Die gemeindeeigene Zuständigkeit für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ergibt sich aus der Gemeindeordnung. In der Gemeindeordnung der Gemeinde Volketswil wird die Zuständigkeit für Baulinien nicht ausdrücklich dem Gemeinderat übertragen. Aus diesem Grund ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Baulinienfestsetzung.

Die direktbetroffenen Grundeigentümer wurden im Juni 2021 über die Absichten orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Während der Vernehmlassungsfrist gingen keine Rückmeldungen ein. Die Vorlage wurde vom kantonalen Amt für Mobilität vorgeprüft.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

3.

BAULINIEN

Revision der Verkehrsbaulinien Grindelstrasse: Festsetzung

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Revision der Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, bestehend aus den nachfolgenden Unterlagen der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird festgesetzt:
 - Situationsplan 1:500: Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, Abschnitt Dammbodenstrasse bis Buchenweg, vom 16. Juli 2021
 - Erläuterungsbericht: Revision Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, vom 16. Juli 2021
2. Mitteilung an:
 - Abteilung Tiefbau und Werke /A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 10.12.2021 Lr

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Gemeinderätin Karin Ayar als Tiefbau- und Werkvorstand vertritt das Geschäft. Sie zeigt die Entstehungsgeschichte der heute bestehenden Verkehrsbaulinien an der Grindelstrasse sowie die heutige Situation auf.

Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme, da das Geschäft keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat.

Barbara Bussmann ist für die Aufhebung der Baulinien. Das Geschäft hinterlässt bei ihr doch einige Fragen. Wie kam es dazu, dass das Planverfahren bei der Bebauung der Grundstücke vergessen wurde. Weshalb werden nicht gerade alle Baulinien im Quartier aufgehoben?

Karin Ayar hat nachgeforscht, weshalb der Quartierplan nicht berücksichtigt wurde, kann im heutigen Zeitpunkt nicht mehr eruiert werden. Die Aufhebung aller Baulinien geht rechtlich nicht. Jede Baulinie muss einzeln bearbeitet werden, nachdem allfällige Eigentümer die Aufhebung beantragen. Der Kanton ist an einer Lösungsfindung.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht weiter gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf die Revision der Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, bestehend aus den Unterlagen der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf wird ohne Gegenstimme angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

4.

POLIZEI; VIDEOÜBERWACHUNG

Genehmigen der Totalrevision des Reglements Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Referent: Gemeinderat Christoph Keller, Sicherheitsvorstand

BERICHT

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 150 vom 24. Juni 2008 hat der Gemeinderat das heute geltende Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Volketswil genehmigt und auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt. Aufgrund der gestiegenen datenschutzrechtlichen Anforderungen drängte sich eine vollständige Überarbeitung des Reglements auf.

1. Verfahrensablauf

Der Gemeinderat hat sich an insgesamt vier Sitzungen mit der Totalrevision des Reglements Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement) befasst. Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürichs, die Bevölkerung sowie die Ortsparteien erhielten die Gelegenheit, sich zum Entwurf des neuen Reglements zu äussern.

Die öffentliche Auflage fand vom 1. April bis am 28. April 2021 statt. Das Videoreglement war in dieser Zeit auf der Website der Gemeinde Volketswil abrufbar und konnte am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Die Vernehmlassung wurde zudem in den Volketswiler Nachrichten vom 1. April 2021 publiziert. Des Weiteren wurde sämtlichen Ortsparteien ein Exemplar des Videoreglements zur Stellungnahme zugestellt. Es gingen keine Einwendungen ein.

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich schloss am 7. Juli 2021 ihre Prüfung zustimmend ab, weshalb am Ende des totalrevidierten Videoreglements folgender Satz eingefügt wurde: „Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 7. Juli 2021 durch diese geprüft.“ Der Gemeinderat verabschiedete in der Folge das Videoreglement zuhanden der Gemeindeversammlung.

2. Videoreglement

Die inhaltlichen Änderungen des totalrevidierten Reglements sind eher marginal. Als markanteste Änderungen sind insbesondere die Bestimmungen über die Echtzeitüberwachung (Art. 4, Abs. 2), die Transparenz (Art. 6), die Löschung der Daten (Art. 8) und das Auskunftsrecht (Art. 10) erwähnenswert.

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

I. Grundlagen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Zweck

¹ Dieses Reglement stützt sich auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 sowie auf Art. 8 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 22. Juni 2012.

² Zur Prävention und Verhinderung von strafbaren Handlungen kann der Gemeinderat den Einsatz von Videoüberwachung bewilligen.

Art. 3 Überwachungszweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

II. Verantwortlichkeiten

Art. 2 Verantwortliche Behörde oder Stelle

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und erlässt das Reglement.

² Die technische Verantwortung (Sichtung des Bildmaterials, Aufbewahren und Löschen der Daten sowie die Herausgabe an Dritte) obliegt der Abteilung Sicherheit.

³ Für die technische Planung der Anlagen und den Betrieb ist die Abteilung Liegenschaften zuständig.

Art. 1 Allgemeine Voraussetzungen

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung des öffentlichen Raums. Er legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Stelle, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

Art. 4 Verantwortliche Stellen

Die Liegenschaftenverwaltung ist für die technische Planung zuständig. Die technische Absicherung (Sichtung des Bildmaterials, Aufbewahrung und Löschung der Daten) obliegt der Sicherheitsabteilung. Der Gemeinderat bestimmt das verantwortliche Personal und regelt die Zuständigkeiten.

III. Reglement

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Politischen Gemeinde Volketswil.

(kein eigener Artikel, unter Art. 2 aufgeführt)

Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Art. 4 Art der Videoüberwachung

¹ Grundsätzlich handelt es sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).

² Echtzeit-Überwachungen (aktive Überwachung, d. h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) sind während der Öffnungszeiten im Rahmen einer Notfallalarmierung erlaubt.

³ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 6 Transparenz

¹ Die Politische Gemeinde Volketswil führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

² Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.

Art. 5 Überwachte Örtlichkeiten

Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Die Neuinstallationen werden ein Mal amtlich publiziert.

Art. 6 Hinweis auf Videoüberwachung

Es muss durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hingewiesen werden.

IV. Datenschutz und Datensicherheit

Art. 7 Aufbewahrung

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Diese Protokolldateien sind jeweils nach sechs Monaten zu löschen.

Art. 10 Datenschutz

Der Gemeinderat gewährleistet die Datensicherheit.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts vorbehalten.

Bestimmungen neu

Art. 8 Löschung der Daten

Die Aufzeichnungen sind nach spätestens 100 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Art. 9 Weitergabe der Daten

Die Videoüberwachung dient der Prävention und dem Verhindern von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, dürfen die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Kommunen weitergegeben werden.

Art. 10 Auskunftsrecht

Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Sicherheit zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalles
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

V. Inkraftsetzung

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Februar 2022 in Kraft (Beschluss Nr. 4 der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021). Es ersetzt das Reglement vom 24. Juni 2008 und alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 7. Juli 2021 durch diese geprüft.

Bestimmungen bisher

Art. 7 Aufbewahren und Löschen der Daten

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu löschen, sofern sie nicht nach Ziffer 8 weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 8 Weitergabe an Dritte

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen von Strafanzeigen und Strafanträgen den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 9 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Ziffer 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. September 2008 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss Nr. 150 vom 24. Juni 2008).

3. Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. Januar 2021 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass von wichtigen Rechtssätzen zuständig. Darunter fallen grundlegende Bestimmungen über das Polizeirecht, wie vorliegendes Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

4.

POLIZEI; VIDEOÜBERWACHUNG

Genehmigen der Totalrevision des Reglements Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Das totalrevidierte Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund wird genehmigt.
2. Das totalrevidierte Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund tritt am 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Volketswil vom 24. Juni 2008 sowie alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften.
3. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, unter Beilage eines Reglements
 - Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
 - Sicherheitsvorstand Christoph Keller
 - Liegenschaftenvorstand Michael De Vita-Läubli
 - Gemeindeschreiber Beat Grob
 - Abteilungsleiter Liegenschaften Uwe Betz-Moser
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Abteilung Sicherheit/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Gemeinderat Christoph Keller als Sicherheitsvorstand vertritt das Geschäft. Er erklärt die Geschichte des Geschäftes und die Gründe der Totalrevision des Reglements Videoüberwachung auf öffentlichem Grund. Die Datenschutzbeauftragte hat das Reglement eingehend geprüft und akzeptiert. Er erläutert die wichtigsten Punkte des Videoreglements und zeigt anschliessend Artikel für Artikel des neuen Reglements auf.

Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme, da das Geschäft keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde hat.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates der Inkraftsetzung des totalrevidierten Reglements Videoüberwachung auf öffentlichem Grund per 1. Februar 2022 und das Ersetzen des Reglements Videoüberwachung der Gemeinde Volketswil vom 24. Juni 2008 sowie alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften wird mit klarem Mehr an Ja-Stimmen gegen vier Nein-Stimmen angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

Thery Ebert hat eine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes an die Gemeindeversammlung eingereicht. Es betrifft das Littering in Volketswil.

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto bittet den Fragesteller Thery Ebert seine Anfrage vorzulesen.

„Im Januar wurden die Ziele des Gemeinderats 2021 publiziert. Das Ressort Tiefbau und Werke hat sich mit Punkt 7 folgende Zielsetzung formuliert.

- Möglichkeiten für die Reduktion von Littering prüfen und erste Massnahmen umsetzen

Viele Volketswiler und Volketswilerinnen sind besorgt über das Litteringaufkommen in der Gemeinde und es ist von allgemeinem Interesse zu erfahren, welche Ergebnisse bis Ende Jahr als Konzeptvorschläge vorliegen und ob erste Massnahmen umgesetzt worden sind. Aus der Gemeinderechnung 2021 lässt sich hier nichts ableiten.

Littering ist der Missstand, Abfälle im öffentlichen Raum achtlos wegzuwerfen und konsumierte Produkte liegenzulassen, ohne die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Dazu gehören Zigarettenstummel, Takeaway Verpackungen, Pet-, Alu-, Glas-Getränkeverpackungen, Hygienemasken, Kartons, Scherben, Plastik, Papier...

Meine Fragen:

- Welche Möglichkeiten sind geprüft und in einem Massnahmenkatalog aufgelistet?
- Nach welchen Kriterien wird über die Umsetzung entschieden?
- Welche Massnahmen sind im Jahr 2021 umgesetzt worden?
- Welche finanziellen Mittel sind hierfür aufgewendet worden?
- Wie wird der Erfolg gemessen?

Ich bedanke mich herzlich für die Aufbereitung der Antworten, welche durchaus von dem einen oder anderen Votum aus der Gemeindeversammlung ergänzt werden könnte."

Infolge Weggänge sind wir nun noch 92 Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Der Vorsitzende liest die Antwort des Gemeinderates auf die Anfrage vor:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

„Der in der Anfrage von Herrn Ebert zutreffend beschriebene Missstand ist nicht ein spezifisches Volketswiler Problem, sondern ist Ausdruck der geänderten Wertevorstellungen eines Teils der Gemeinschaft. Die Einflussmöglichkeit der öffentlichen Hand auf das Verhalten ist in der Praxis beschränkt.

Der Gemeinderat setzte sich anlässlich der Sitzung vom 1. Juni 2021 intensiv mit der Littering-Thematik auseinander. Die unbefriedigende Situation ist erkannt und wird im Rahmen der Möglichkeiten auch bekämpft.

Der Unterhaltungsdienst der Gemeinde Volketswil setzt sich im Rahmen der personellen Möglichkeiten intensiv für die Sauberkeit in Volketswil ein. Neben der regelmässigen Reinigung der Gemeindestrassen liegt der Fokus auf der Sauberkeit von Bushaltestellen und von stark frequentierten Bereichen. Potenzielle Verschmutzungsorte wie Wertstoffsammelstellen oder Grillplätze werden täglich inspiziert und gereinigt. Viele Rückmeldungen aus der Bevölkerung betreffen jedoch die mangelhafte Sauberkeit der Kantonsstrassen, welche aus Spargründen vom Kanton nur viermal pro Jahr gereinigt werden.

Grundsätzlich kann Littering durch Sensibilisierung der Bevölkerung, Wegräumen des vorhandenen Abfalls und Repression begegnet werden. Der bisherige Fokus lag im Beseitigen des Abfalls, um nicht noch mehr Abfall anzuziehen. Der repressive Ansatz scheitert in den meisten Gemeinden in der Praxis an mangelnden Ressourcen. Littering führt in der Regel generell kaum zu Verzeigungen oder Bussen. Das ist auch in Volketswil so. Bezüglich der Sensibilisierung der Bevölkerung besteht noch Verbesserungspotenzial. Mit der Schaffung einer Fachstelle Abfall per 1. Januar 2022 ergibt sich die Möglichkeit, vermehrt Aktionen und Kampagnen durchzuführen.

Erfolgte Massnahmen 2021:

- Schaffung einer Fachstelle Abfall per 1.1.2022, mit dem Ziel der Verbesserung der Sensibilisierung (40 %-Pensum)
- Direkte Gespräche mit den grossen Fast-Food-Anbietern resp. deren lokalen Geschäftsführenden über deren Massnahmen, die Sauberkeit im Umfeld der Restaurants zu halten resp. zu verbessern
- Ideelle und materielle Unterstützung von privaten Initiativen, wie des Vereins „Clean Walkers“
- Offizielle Intervention beim Kanton und Gespräch mit dem kantonalen Tiefbauamt zur Verbesserung der Sauberkeit entlang der Staatsstrassen
- Anti-Littering-Platatkampagne auf Gemeindegebiet
- Optimierung der Infrastruktur (Sammelstellen, Abfalleimer, Robidog)

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

- Detaillierte Bestandesaufnahme der erbrachten Leistungen des Werkhofs für die Reinigung des öffentlichen Raums, mit dem Ziel der Optimierung des Mitteleinsatzes.

Gemäss Auswertung des Werkhofs hat die gesammelte Abfallmenge zwischen 2018 und 2020 um rund einen Drittel zugenommen. Diese Zunahme ist nicht primär pandemiebedingt, da die grosse Steigerung bereits 2019 vor der Pandemie stattfand. In der Pandemie hat sich jedoch die Art des sichtbaren Abfalls geändert, indem vermehrt Take-Away-Verpackungen und Hygienemasken herumliegen.

Der Gemeinderat wird im kommenden Jahr über den anzustrebenden Sauberkeitsstandard im öffentlichen Raum beraten und über die zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen befinden.“

Der Vorsitzende fragt Thery Ebert, ob er mit der Antwort des Gemeinderates zufrieden ist und ob er eine Diskussion wünscht.

Th. Ebert dankt für die Antwort. Der Verein Cleanwalker hat die gleichen Absichten wie der Gemeinderat. Die Zusammenarbeit muss zukünftig verbessert werden. Die neue Fachstelle ist sehr positiv.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 13. Dezember 2021 bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften
- 30 Tage für einen Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

entsprechende Stimmrechtsrekurserhebung (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 21.40 Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde schliessen. Die nächste Gemeindeversammlung findet eventuell am Freitag, 11. März oder dann ganz sicher am Freitag, 10. Juni 2022, wiederum um 19.30 Uhr hier in der KUSPO statt.

Er dankt für die Teilnahme und wünscht allen trotzdem einen schönen Abend, eine gute Heimkehr sowie eine schöne und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und natürlich allen und ihren Angehörigen beste Gesundheit.

Anschliessend findet die Schulgemeindeversammlung statt.

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:



Stimmenzähler:

